

Auszug aus: **Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen**

II.2 Sofern der Nachweis nicht nach II.1. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über einen nachfolgend präzisierten, erfolgreich abgelegten Sprachtest, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, als nachgewiesen.

Dieser Sprachtest muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

1. Der Sprachtest besteht aus drei Prüfungsszenarien und umfasst:

- ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch, in dem die unter I. in Bezug auf die Kommunikation zwischen Berufsangehörigen und Patienten beschriebenen Anforderungen unter Beweis gestellt werden (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit),
- ein simuliertes Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe oder dem Angehörigen einer anderen Berufsgruppe (beispielsweise Arzt/Ärztin; Apotheker/Apothekerin; Krankenpflegehelfer/ Krankenpflegehelferin) zum Nachweis der unter I. beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit im Team mit Kolleginnen und Kollegen oder Angehörigen anderer Berufsgruppen (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit),
- das Anfertigen eines in der jeweiligen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (beispielsweise Planung und Dokumentationen der Handlungen) zum Nachweis der unter I. beschriebenen schriftlichen Sprachanforderungen (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit).

2. Der Sprachtest dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen der Antragstellenden darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden. Die Bewertung innerhalb der einzelnen Prüfungsszenarien muss die unterschiedlichen Anforderungen an die Kommunikation im jeweiligen Gesundheitsfachberuf berücksichtigen. Der Sprachtest findet in Form einer Einzelprüfung statt. Die Bewertung des Sprachtests erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll selbst der Berufsgruppe angehören, der auch der oder die Antragstellende angehört. Jedenfalls muss sie oder er einem anderen Gesundheitsfachberuf oder einem fachlich geeigneten akademischen Beruf angehören. Die Prüferin oder der Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen.

Die andere Prüferin oder der andere Prüfer sollte die Voraussetzungen von § 15 Absatz 1 Integrationskursverordnung erfüllen oder über eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassene Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache verfügen (<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Lehrkraefte/Zusatzqualifikation/zusatzqualifikation-node.html>).

Andernfalls muss die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Voraussetzungen, die in den Sätzen 3 bis 5 beschrieben sind, erfüllen.

Prüferinnen und Prüfer, die dem Bewertungsgremium als Berufsangehörige angehören und nicht Deutsch als Muttersprache beherrschen, müssen über eine in Deutschland erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

3. Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt ist, dass der oder die Antragstellende für die Pflegeberufe das Sprachniveau GER B2 erfüllt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.